

Innichen, am 13.02.2024

## RUNDSCHREIBEN 02/2024 – FEBRUAR

### LÖHNE

<p><b>REDUZIERUNG DER SOZIALABGABEN VON ARBEITNEHMERINNEN MIT KINDERN</b></p>	<p>Das Haushaltsgesetz 2024 führt zusätzlich zur teilweisen Befreiung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, eine Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitnehmerinnen mit Kindern ein.</p> <p>Für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2026 werden Arbeitnehmerinnen, die Mütter von drei oder mehr Kindern sind und ein <b>unbefristetes Arbeitsverhältnis</b> haben, bis zu dem Monat, in dem das jüngste Kind 18 Jahre alt wird, zu 100 % von den Arbeitnehmeranteilen der Sozialversicherungsbeiträge für Invalidität, Alter und Hinterbliebene befreit. Die jährliche Höchstgrenze beträgt 3.000 €, anteilig pro Monat.</p> <p>Versuchsweise wird diese Befreiung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 auch Müttern von zwei Kindern mit <b>einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (ausgenommen Hausangestellte)</b>, bis zu dem Monat gewährt, in dem das jüngste Kind zehn Jahre alt wird.</p> <p>Sollte einer Ihrer Angestellten diese Beitragsreduzierung in Anspruch nehmen wollen, muss die untenstehende Eigenerklärung ausgefüllt im Lohnbüro bis zum 23.02.2024 abgegeben werden, damit die Reduzierung bereits bei der Entlohnung im Februar angewandt werden kann.</p> <p>- <a href="#">Eigenerklärung</a></p>
---	---

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

